GEMEINDE ALMSTEDT, ORTSTEIL ALMSTEDT
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3
„JAHNSTRASSE" GEM. § 13 BBauG.

Gemarkung Almstedt
Flur 7
Maßstab 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNG:

1. IN DEM DURCH PLANZEICHEN GEKENNZEICHNETEN TEIL DES DORFGEBIETES IST INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NUR DIE NUTZUNG ALS AUSSTELLUNGS- UND VERKAUFSFLÄCHE FÜR WOHNWAGEN UND PKW-ANHÄNGER ZULÄSSIG. ALLE ANDEREN NUTZUNGSARTEN, DIE NACH §5 BauNVO ZULÄSSIG SIND, SIND AUF DIESER FLÄCHE UNZULÄSSIG. (§ 1 ABS. 5 U. 9 BauNVO)

HINWEIS:

1. GEMÄSS §6 ABS. 2 DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG i. D. F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 9. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NGO UND DER NIEDERS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 388) HANDELT ORDNUNGSWIDRIG, WER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DEN FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „JAHNSTRASSE" ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5.000 DM GEAHNDET WERDEN.

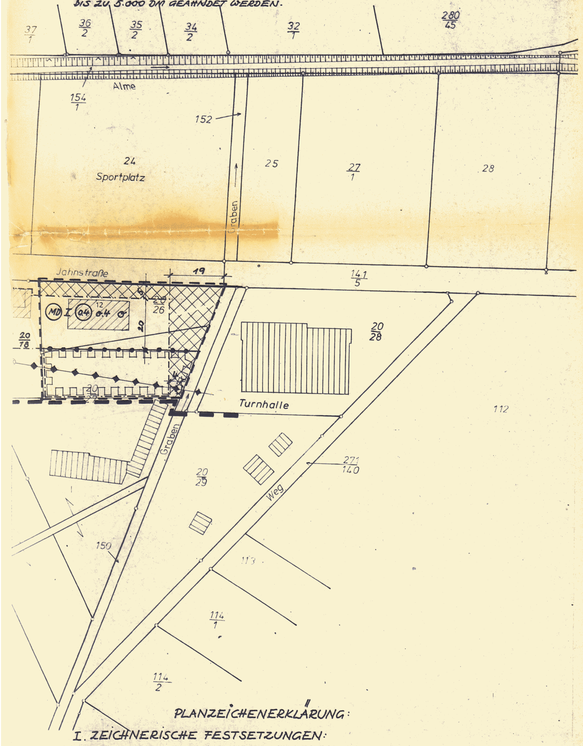

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BBauG + §§ 1-11 BauNVO)

DORFGEBIET (§5 BauNVO) — MD

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR. 1 BBauG, §16 BauNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL — DEZIMALZAHL IM KREIS — z.B. (0,4)

GRUNDFLÄCHENZAHL — DEZIMALZAHL — z.B. (0,4)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — RÖMISCHE ZIFFER — z.B. I

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR. 2 BBauG + §§22 U. 23 BauNVO)

OFFENE BAUWEISE — O

BAUGRENZE

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN ZWINGEND IN RICHTUNG D. DOPPELPFEILS

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 U. ABS. 6 BBauG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§9 ABS. 1 NR. 13 U. ABS. 6 BBauG)

15 kV-FREILEITUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „JAHNSTRASSE" (§9 ABS. 7 BBauG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 „JAHNSTRASSE" (§9 ABS. 7 BBauG)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN (§1 ABS. 5 U. 9 BauNVO)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR DIE FESTSETZUNGEN NACH §1 ABS. 5 U. 9 BauNVO GETROFFEN WURDEN. (S. TEXTL. FESTSETZUNG NR. 1)

II. BESTAND

VORHANDENES WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (BGBl. I S. .....) [1]
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1], i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ..... [4] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1]
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch ..... [1] vom ..... (Nds. GVBl. S. .....) [1]
hat der Rat der Gemeinde ..... diesen Bebauungsplan Nr. ..... / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. ..... [3] bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden/nebenstehenden [3] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – [2] als Satzung beschlossen:

..... , den .....

..... (Siegel) .....

Ratsvorsitzender — Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.1981 die Aufstellung der 1. Änderung [3] des Bebauungsplanes Nr. 3 ..... beschlossen. [4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ..... — ..... ortsüblich bekanntgemacht.

SIBBESSE ..... , den 25.XI.81 .....

GEMEINDE ALMSTEDT LANDKREIS HILDESHEIM

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Almstedt erteilt durch das Katasteramt Alfeld (Leine) am 5.6.1981 Az.: 05103 E

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Alfeld (Leine) , den .....

Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom BAUAMT DER SAMTGEMEINDE SIBBESSE

SIBBESSE ..... , den 25.XI.81 ..... i.A. .....

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der ..... Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der ..... Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

..... , den .....

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der ..... Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. [6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

..... , den .....

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplan ~~nach Prüfung der Bedenken und Anregungen~~ gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24.02.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Hildesse , den 02.03.'82 .....

GEMEINDE ALMSTEDT LANDKREIS HILDESHEIM

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde ..... (Az: ..... , ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben [3] – gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. [3]
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. [3]

..... , den .....

Genehmigungsbehörde

(Siegel) .....

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben [3] in seiner Sitzung am ..... beigetreten. [6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... , den .....

Die ~~Genehmigung~~ Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 12.05.1982 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 13.05.1982 rechtsverbindlich geworden.

Hildesse , den 28.05.'82 .....

GEMEINDE ALMSTEDT LANDKREIS HILDESHEIM

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [3] – geltend gemacht worden.

..... , den .....

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich